

Konsequenzen des Austritts des Vereinigten Königreichs aus der EU (Brexit)

Weitergeltung der Verordnungen (EG) Nr. 883/2004 und Nr. 987/2009 bei Personen, auf die vor dem 01.01.2021 das Freizügigkeitsabkommen anwendbar ist (grenzüberschreitende Sachverhalte, die vor dem 01.01.2021 eingetreten sind).

Das Vereinigte Königreich hat die Europäische Union (EU) am 31.01.2020 verlassen. Mit Ablauf der Übergangsperiode am 31.12.2020 ist das Freizügigkeitsabkommen (FZA) und damit die Verordnungen (EG) Nr. 883/2004 und Nr. 987/2009 im Verhältnis zwischen der Schweiz und dem Vereinigten Königreich nicht mehr anwendbar.

Es gibt allerdings Abkommen, welche die bis am 31.12.2020 unter dem FZA erworbenen Rechte von Schweizer, britischen und EU-Staatsangehörigen schützen. Für diese Personen sind die Verordnungen (EG) Nr. 883/2004 und Nr. 987/2009 weiterhin anwendbar, solange sie sich in einer grenzüberschreitenden Situation zwischen der Schweiz und dem Vereinigten Königreich befinden, d.h. für diese Personen ändert sich nichts, solange sie aufgrund ihrer Staatsangehörigkeit, ihrer Erwerbstätigkeit oder ihres Aufenthalts einen andauernden Bezug zu beiden Staaten haben.

Auch bei Situationen, welche einen Bezug zum Vereinigten Königreich, der Schweiz und der EU haben, sind die europäischen Koordinierungsvorschriften weiterhin anwendbar für: Britische Staatsangehörige, welche sich in einer grenzüberschreitenden Situation zwischen der Schweiz und EU-Staaten befinden; Schweizer Staatsangehörige in Bezug auf Sachverhalte zwischen dem Vereinigten Königreich und den EU-Staaten; europäische Staatsangehörige in einem Kontext Schweiz-Vereinigtes Königreich.

Versicherungsunterstellung

Bescheinigungen A1 betreffend Einsätze, welche vor dem 01.01.2021 begonnen haben, bleiben gültig, solange die grenzüberschreitende Situation andauert bzw. bis die auf der Bescheinigung angegebene Gültigkeitsdauer erreicht ist. Die aus der Bescheinigung resultierenden Rechte und Pflichten bestehen weiter, auch in Bezug auf die Kranken- und Unfallversicherung. Dies betrifft:

- Entsendungen zwischen der Schweiz und dem Vereinigten Königreich (in beide Richtungen) von Schweizer, britischen und europäischen Staatsangehörigen
- Entsendungen zwischen der Schweiz und der EU (in beide Richtungen) von britischen Staatsangehörigen
- Mehrfachstätigkeiten zwischen der Schweiz und dem Vereinigten Königreich betreffend Schweizer/britische/europäische Staatsangehörige, auch dann, wenn ein EU-Staat betroffen ist (Wohnsitzstaat und oder Erwerbsstaat).

Bei Entsendungen von Drittstaatsangehörigen (ausserhalb CH/UK/EU) zwischen der Schweiz und dem Vereinigten Königreich gestützt auf das zwischen der Schweiz und dem Vereinigten Königreich 1968 abgeschlossene bilaterale Sozialversicherungsabkommen ändert sich nichts. Auch Entsendungen von britischen Staatsangehörigen in andere Vertragsstaaten (ausserhalb der EU) sind nicht betroffen.

Ab dem 01.01.2021 sind Entsendungen von britischen Staatsangehörigen in die EU gegebenenfalls gestützt auf die jeweiligen bilateralen Sozialversicherungsabkommen zwischen der Schweiz und diesen Staaten möglich (Liste der Abkommen); die betroffenen Personen erhalten eine Entsendungsbescheinigung (CoC).

Ab dem 01.01.2021 können Schweizer Bürgerinnen und Bürger sowie Staatsangehörige eines EU- oder eines EFTA-Staates mit Wohnsitz im Vereinigten Königreich der freiwilligen AHV/IV beitreten, wenn die Voraussetzungen hierfür, insbesondere die ununterbrochene Vorversicherungszeit von fünf Jahren, erfüllt sind.

Koordinationsregeln ab dem 01.01.2021 zwischen der Schweiz und UK

Es ist vorgesehen, dass die Beziehungen zwischen der Schweiz und dem Vereinigten Königreich ab dem 01.01.2021 durch neue Koordinierungsvorschriften geregelt werden; diese neuen Bestimmungen werden derzeit verhandelt. Es ist jedoch wahrscheinlich, dass am 01.01.2021 vorübergehend das alte bilaterale Sozialversicherungsabkommen von 1968 für eine kurze Übergangsperiode wieder gilt, bis die zukünftigen Regelungen in Kraft treten werden. Entsprechende Informationen werden zu gegebener Zeit auf der Internetseite des BSV publiziert und in einer weiteren AHV-Mitteilung kommuniziert.

Weitere Informationen rund um internationale oder bilaterale Abkommen sowie alle nötigen Formulare stehen Ihnen auf unserer Website zur Verfügung unter www.promea.ch > Ausgleichskasse > Dienstleistungen > International/Versicherungsunterstellung. Sie möchten Ihre Frage lieber telefonisch klären? Sie erreichen uns unter 044 738 53 53.